

## SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

### Verpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich der ZUS

Die polnischen Arbeitgeber sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für ZUS - die polnische Sozialversicherungsanstalt, und für NFZ, die polnische Krankenkasse, zu entrichten.

Die Beiträge für die Sozialversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf der Grundlage des Bruttoeinkommens des Arbeitnehmers berechnet.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der volle Betrag der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) einbehalten und überwiesen wird. Für das aktuelle Jahr gelten folgende Sätze für die Sozialversicherungsbeiträge:

Bezeichnung der Versicherung	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	<b>9,76%</b>	<b>9,76%</b>
Erwerbsminderungsrentenversicherung	<b>6,5%</b>	<b>1,5%</b>
Krankenversicherung	Nicht zutreffend	<b>2,45%</b>
Unfallversicherung	Zwischen <b>0,67%</b> und <b>3,33%</b>	Nicht zutreffend
Krankengeld - und Mutterschaftsgeldversicherung	Nicht zutreffend	<b>9,00%</b>
Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen	<b>2,45%</b>	Nicht zutreffend
Arbeitslosen-Versicherung	<b>0,10%</b>	Nicht zutreffend

Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung und die Erwerbsminderungsrentenversicherung im Jahr **2020** liegt bei **PLN 156.810,00**.

### Sozialfürsorge in Polen

Das Versicherungssystem in Polen hat einen universalen und obligatorischen Charakter. Die Sozialversicherung umfasst Personen, die u.a. Arbeitnehmer sind, und die auf der Grundlage von Dienstleistungs- bzw. Auftragsverträgen tätig bzw. gewerbstätig sind.

#### ANMERKUNG:

Die Sozialfürsorge in Polen gilt für EU-Bürger im gleichen Maße wie für polnische Bürger.

## RENTENVERSICHERUNG

### Rentenversicherung

Der Zweck der Renten- und Erwerbsminderungsrentenversicherung ist:

- Zahlung von Rentenleistungen für Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (Pension)
- Zahlung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsrente)

Eine Rente erhalten Frauen im Alter von mindestens **60 Jahren** sowie Männer im Alter von mindestens **65 Jahren**. Es gibt keine Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch.

Entscheidungen über die Anerkennung von Rentenansprüchen werden durch die Organe des Sozialversicherungsträgers getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die den Rentenanspruch stellende Person fällt. Das Rentenverfahren beginnt mit der Einreichung des Antrags durch den Antragsteller.



## INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

### Invaliditätsversicherung

Die Invaliditätsversicherung leistet Geldzahlungen bei Einkommensverlust im Zusammenhang mit dem Invaliditätsrisiko (Arbeitsunfähigkeit) oder dem Tod des Ernährers in einer Familie. Personen, die Invaliditätsversicherungsbeiträge zahlen, erhalten in einer solchen Situation eine Arbeitsunfähigkeitsrente bzw., im Fall des Ablebens des versicherten Geldverdieners einer Familie, erhalten die Familienmitglieder eine Familienrente.

Die Invaliditätsversicherungsprämie liegt bei **8%** der Grundlage zur Festlegung des Prämienbetrags, wovon **6,5%** durch den Arbeitgeber und **1,5%** aus Arbeitnehmergeldern gezahlt werden.

#### 1. Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit

Invaliditätsrente wegen Arbeitsunfähigkeit ist einem Versicherten zu gewähren, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- er/sie ist als teilweise oder vollkommen arbeitsunfähig anzusehen,
- kann beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten nachweisen,
- die Arbeitsunfähigkeit begann in einem gesetzlich klar definierten Zeitraum.

Eine Person ist vollständig arbeitsunfähig, wenn diese Person die Fähigkeit verloren hat, irgendeine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Eine Person ist teilweise arbeitsunfähig, wenn diese Person in erheblichem Maße die Fähigkeit verloren hat, einen Beruf auszuüben, der ihrem Qualifikationsniveau entspricht.

Der Grad an Arbeitsunfähigkeit wird in erster Instanz durch eine Kommission aus staatlich geprüften Arbeitsmedizinern festgestellt. Der Antragsteller hat das Recht, in zweiter Instanz bei der Ärztekammer des Sozialversicherungsträgers gegen das medizinische Gutachten Einspruch zu erheben.

#### 2. Familienrente

Die Familienrente wird den anspruchsberechtigten Familienmitgliedern der Person gewährt, die zum Zeitpunkt des Todes

- einen festen Anspruch auf eine Rente hatten, oder die Bedingungen für den Erhalt einer Rente erfüllten,
- ein etabliertes Recht auf eine Überbrückungsrente hatten,
- ein festgelegtes Recht auf eine Arbeitsunfähigkeitsrente hatten oder die Bedingungen für den Erhalt dieser Rente erfüllten,
- eine Vorruhestandsbeihilfe erhielten,
- ein Vorruhestandsgeld bekamen,
- eine Lehrer-Entschädigungszahlung erhielten.

## SOZIALE ABSICHERUNG BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN

### Soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bezieht u.a. Angestellte, Personen, die in einem Auftragsverhältnis stehen, und Personen, die geschäftlich tätig sind, mit ein.

Die Leistungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können dem Versicherungsnehmer ausbezahlt werden. Es sind insbesondere:

- **Krankengeld aus der Unfallversicherung** - für den Versicherten, welcher infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig wurde.
- **Rehabilitationsbeihilfe** - wird nach Auslaufen des Krankengeldes bezahlt, wenn der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig ist und eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt.
- **Einmalentschädigung** - für Versicherte, deren Gesundheit permanent oder lang andauernd geschädigt wurde, oder für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten bzw. einer Person, die Berufsunfähigkeitsrente bezog.
- **Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** - für Versicherte, die berufsunfähig geworden sind infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
- **Umschulungsrente** - wird einer Person gewährt, der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit angesichts der hieraus resultierenden Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes eine Umschulung als angemessen anerkannt wurde.
- **Familienrente** - für die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten oder einer Person mit Anspruch auf Invaliditätsrente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

Die Höhe der Unfallversicherungsprämie liegt zwischen **0,67%** und **3,33%** der Prämienfestlegungsgrundlage. Die Unfallversicherungsprämie wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.

## SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT

### Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft

Zu den Personen, die bei Krankheit und Schwangerschaft pflichtversichert sind, gehören hauptsächlich Angestellte. Personen, die in der Renten- und Invaliditätspflichtversicherung versichert sind, und die u.a. auf der Grundlage eines Agenturvertrags arbeiten, in einem Auftragsverhältnis stehen, oder eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausführen, können sich freiwillig für den Fall der Krankheit und Schwangerschaft versichern.

Der Krankenversicherungsbeitrag liegt bei **2,45%** von der Bemessungsgrundlage. Der Beitrag wird von dem Verdienst des Versicherten abgezogen.

### Die Kranken- und Schwangerschaftsversicherung umfasst folgende Leistungen:

#### Krankengeld

Das Krankengeld bekommt der Versicherte, welcher innerhalb der Krankenversicherungszeit krank geworden ist. Der Versicherte hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf einer sog. Wartezeit. Eine Person, die krankenpflichtversichert ist, hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf von **30 Tagen** ununterbrochener Krankenversicherung. Eine Person, die dagegen freiwillig krankenversichert ist, hat Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf von **90 Tagen** einer ununterbrochenen Krankenversicherung.

Krankengeld wird einem Versicherten in Höhe von **80%** der Bemessungsgrundlage gewährt, bei Krankenhausaufenthalten in Höhe von **70%** der Bemessungsgrundlage.

Falls die Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle entstand, bei der Arbeit oder während der Schwangerschaft begann, oder Gewebe-, Zellen- oder Organspender betrifft, wird das Krankengeld in Höhe von **100%** der Bemessungsgrundlage gezahlt.

#### Rehabilitationsbeihilfe

Rehabilitationsbeihilfe wird Versicherten gewährt, die kein Krankengeld mehr erhalten, aber weiterhin arbeitsunfähig sind, und bei denen eine Weiterbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme möglicherweise zu einer Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit führt. Die Beihilfe wird für den Zeitraum gewährt, der nötig ist, um dem Versicherten die Chance zu bieten, die Arbeitsfähigkeit zurückzuerlangen, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von **12 Monaten**.



## SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT *FORTSETZUNG*

### Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft (Forts.)

#### Mutterschaftsbeihilfe

Mutterschaftsbeihilfe wird versicherten Frauen gewährt, die während des Gültigkeitszeitraums der Krankenversicherung bzw. während des Erziehungsurlaubs:

- ein Kind zur Welt bringen,
- die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen - im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren oder die beim Vormundschaftsgericht ein Adoptionsverfahren eröffnet haben,
- als Ersatzmutter (ausgenommen professionelle Ersatzmütter) die erzieherische Fürsorge für ein Kind im Alter von bis zu 7 Jahren übernehmen - im Falle von Kindern, bei denen eine Verschiebung der allgemeinen Schulpflicht beschlossen wurde, im Alter von bis zu 10 Jahren.

Das Mutterschaftsgeld wird in der Zeit der Mutterschaft gezahlt, und zwar innerhalb von **20 Wochen** nach der Geburt eines Kindes. Bei einer Mehrlingsgeburt sind es **31 bis 37 Wochen**.

Elternzeit wird unmittelbar im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub gewährt.



## SOZIALE ABSICHERUNG BEI KRANKHEIT UND SCHWANGERSCHAFT *FORTSETZUNG*

### **Soziale Absicherung bei Krankheit und Schwangerschaft**

*(Forts.)*

Das Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, der in den Regelungen des Arbeitsgesetzes näher bestimmt ist als Zeitraum des Elternurlaubs, wird für bis zu:

- **32 Wochen gewährt** - bei der Geburt eines Kindes und für die Übernahme der Kindererziehung sowie für das beim Vormundschaftsgericht eingeleitete Verfahren zur Übernahme der Kindererziehung oder Anerkennung als Pflegefamilie eines Kindes bis zum Alter von 7 Jahren, mit der Ausnahme einer professionellen Pflegefamilie. Außerdem im Falle eines Kindes, bei dem die Schulpflicht bis zu einem Alter von 10 Jahren aufgeschoben worden ist.
- **34 Wochen gewährt** - bei einer Mehrlingsgeburt oder im Falle der gleichzeitigen Annahme von zwei oder mehr Kindern zur Erziehung.

Das Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, der dem Zeitraum der Elternzeit entspricht, kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings darf der gesamte Zeitraum der Elternzeit beider Elternteile nicht **32 oder 34 Wochen** überschreiten.

### **Pflegegeld**

Pflegegeld wird für den Zeitraum eines Sonderurlaubs gewährt, wenn die Notwendigkeit der Beaufsichtigung eines gesunden Kindes unter 8 Jahren, eines kranken Kindes unter 14 oder eines anderen kranken Familienmitglieds auftritt.

Pflegegeld wird für nicht länger als **60 Tage** im Kalenderjahr gewährt, wenn eine Person ein gesundes Kind unter **8 Jahren** oder ein krankes Kind unter 14 pflegt. Wenn die Person ein krankes Kind über 14 oder ein anderes krankes Familienmitglied pflegt, wird das Pflegegeld nicht länger als **14 Tage** lang gewährt. Das Pflegegeld wird in Höhe von **80%** der Pflegegeldbemessungsgrundlage gewährt.